



Nicht geritten werden darf

- in Gärten und Hofräumen,
- auf sonstigen, zum privaten Wohnbereich gehörende Flächen,
- auf gewerblichen oder öffentlichen Betrieben dienenden Flächen.

Wenn gegen die gesetzliche Reitbefugnis verstoßen wird, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Weitere Informationen zum Thema Reiten, Reitabgabe und Reitwege finden Sie auf der Internetseite des Kreises Mettmann:

www.kreis-mettmann.de/Reiten

Kontakt

Planungsamt des Kreises Mettmann
Untere Naturschutzbehörde
Goldberger Str. 30
40822 Mettmann

Frau Peschkes-Kessebohm: 02104 99-2815

Reiten im Kreis Mettmann

Tipps und Hinweise

Impressum
Kreis Mettmann, Der Landrat
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de
Stand 04/2023

 Kreis Mettmann



Aus- und Wanderreiten

Ein Ausritt in freier Natur ist eine der schönsten Erfahrungen, die man im Sattel machen kann.

Damit Ihr Ritt in der Region des Kreises Mettmann ein ungetrübtes Erlebnis wird, sollten Sie einige wichtige Regeln beherzigen. Denn nur wenn alle Naturnutzer sich korrekt verhalten, können Konflikte im Gelände vermieden werden – und nur so kann die Bereitschaft zur Duldung und Neuanlage von Reitwegen bei den Grundstückseigentümern erhöht werden.

Verhaltenshinweise

Manche Menschen fürchten sich vor Pferden. Nehmen Sie auf Fußgänger besonders Rücksicht und begegnen Sie Anderen im Schrittempo.

Ihren Hund sollten Sie beim Ausreiten in der freien Landschaft und im Wald aus Rücksicht auf andere Menschen und wild lebende Tiere zu Hause lassen.

Konflikte sollten Sie durch freundliches und rücksichtsvolles Auftreten vermeiden.

Reiten Sie nur so, dass die Belange anderer Erholungssuchender und der Wegeigentümer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Reitkennzeichen und Reitabgabe

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder führt, muss beidseitig am Pferd ein gut sichtbares, gültiges Reitkennzeichen anbringen.

Dieses Reitkennzeichen und die aktuelle jährlich Reitplakette erhalten Sie gegen Zahlung einer jährlichen Reitabgabe bei Ihrer zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Hauptwohnsitz und nicht nach dem aktuellen Standort des Pferdes.

Bei einer Neuanmeldung kosten Reitkennzeichen und die gültige Reitplakette ca. 38 €. Die dann jährlich zu erneuernde Reitplakette alleine kostet ca. 30 €.

Wer ohne gültiges Reitkennzeichen reitet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Die von Ihnen jährlich entrichtete Reitabgabe wird zweckgebunden für die Neuanlage, Unterhaltung und Instandsetzung von Reitwegen verwendet und kommt somit ausschließlich wieder den Reitern zugute.

Demnach kann die Reitabgabe aber auch nur in dem Umfang für Projekte zur Verfügung gestellt werden, wie Einnahmen aus der Reitabgabe erzielt werden.

Gesetzliche Reitbefugnis

In der freien Landschaft darf auf allen vorhandenen privaten Straßen und Wegen geritten werden, sofern dies nicht durch offizielle Beschilderung untersagt ist.

Im Wald darf grundsätzlich nur auf den speziell mit Schildern der Straßenverkehrsordnung als Reitweg gekennzeichneten Wegen geritten werden.

In den Wäldern der Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath dürfen darüber hinaus zusätzlich private Straßen und Fahrwege¹ beritten werden. Gleiches gilt auch in den Wäldern der Städte Erkrath, Haan und Mettmann, mit Ausnahme des Neandertals.

Beim Reiten auf öffentlichen Straßen sind Sie Verkehrsteilnehmer nach dem Straßenverkehrsrecht.

Das Führen eines Pferdes ist gesetzlich dem Reiten gleichgestellt.

In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten darf nur auf Straßen und Wegen geritten werden.

¹ Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, also solche, die mit Achsfahrzeugen befahren werden können.